

**Beitragssordnung
Förderverein Kita Gallbergspatzen e.V.**

§ 1 – Geltungsbereich und Dauer

1. Die Beitragsordnung gilt für alle ordentlichen und fördernden Mitglieder des Fördervereins Kita Gallbergspatzen e.V.
2. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis sie durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben wird.
3. Diese Ordnung regelt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge. Spenden und andere Zuwendungen an den Verein sind von dieser Ordnung ausgeschlossen.

§ 2 – Beitragshöhe

1. Die Höhe des Beitrages wird für aktive Mitglieder, das sind Mitglieder, deren Kind bzw. Kinder sich in der Kita befinden, auf 15,00 Euro im Jahr festgelegt. Aktive Mitglieder können auch Mitglieder sein, die keine Kinder in der Kita haben, jedoch trotzdem aktiv im Förderverein Kita Gallbergspatzen e.V. mitwirken möchten.
2. Für passive Mitglieder, das sind Mitglieder, die die Kita mit festen Beiträgen unterstützen möchten und/oder kein/e Kind/er in der Kita haben bzw. Mitglieder, die den Förderverein finanziell unterstützen möchten, wird der Beitrag auf 10,00 Euro im Jahr festgelegt.
3. Es besteht die Möglichkeit die aktive in eine passive Mitgliedschaft umzuwandeln, z.B. wenn das betreffende Kind die Kita verlässt.
4. Die Wandelung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Erfolgt ein solcher Antrag nicht, verbleibt es automatisch bei der aktiven Mitgliedschaft.
5. Die Wandelung von einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft gilt als erfolgt, sobald diese schriftlich durch den Vorstand bestätigt wird. Sollte der Antrag in einem laufenden Jahr gestellt werden, wird die Beitragshöhe der passiven Mitgliedschaft jedoch erst im darauffolgenden Beitragserhebungsjahr berücksichtigt.
6. Eine Wandelung oder ein Antrag auf passive Mitgliedschaft ist nicht möglich, wenn ein Kind bzw. mehrere Kinder des Mitgliedes, in der Kita sind.

§ 3 – Fälligkeit

1. Der Jahresbeitrag ist jeweils fällig zum 01. Februar eines jeden Jahres.
2. Ist bei Neumitgliedern der Beitragsfälligkeitstermin überschritten, ist der erste Beitrag anteilig auf das verbleibende Beitragsjahr zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit wird vom Vorstand schriftlich mitgeteilt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist auf das Vereinskonto zu zahlen
4. Der Verein regt an, eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 5 – Änderungen

1. Diese Beitragsordnung kann durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden.
2. Die Änderung oder Aufhebung der Beitragsordnung kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.